Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

denen gesandten und Räthen mit vollkommenlichen gewalt
damit in einem und dem andern fürgeschriften endtlich
ohne hinderniß beyzutragen noch endgehandlet werden wöllen ab,
lenbig, ob solle von uns hinwegen gleichfalls geschehen.

Neben dem aber und in sonderheit thut unser hochgeb: und treu,
gaude notturfft erfordern, weil offt hochgemelter Herzog
von Bayern ꝛc. vber jüngst vergangenen Reichstage auch
vber des Reichstages auch vber des heiligen Reichs Stands
bedenken, und darzu Ihro Kay: Mayt: hierüber angesetzt,
ein tage hinzu legen und habe J. K. M. durch dieselben schlag,
ung nit allein alle mainung vnderthänig gestattet, sondern
auch albereit angehangen dieselben die stiffter Rent, hinß,
gulten, geld und gewärdt anzunemen, daß E. Kay: Mayt:
wöllen in versetzung des tags auch deren Kay: authoritet
macht und gewalt als auch von Rent und billigkeit wegen
ihren F. G. darüber befehlen, daß dieselbe mit allen und
jeden handlung stillstand halten, und ein solcher auch
gegen jenen maingedachten und angehörig nicht attendiren
oder innouiren und die einnemung der stiffter Rent, und
gulten verbleiben lassen, damit ihnen dessen nit aber,
mals von E. Kay: Mayt: sonderlichen hochgeüebten
Mandaten streitig hingegen und uns vorgemaltigten Ehra
ren oest vber des Reichs stands von ihnen abgesonderten
bedenken in mehrerlei weg beschwerlich und unleydlich be,
gegnet, auch auch: und andern Stenda des Reichs vnder,
thänigst vnderthenig und der gebühr nach anzuhaltten und hinder,
nehmen.